

Gültig ab 1. August 2022

I Betriebsreglement KiTa Berghalden und KiTa Stockerstrasse

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Zweck und Ausrichtung	3
1.4	Finanzierung	3
1.5	Organisation	3
2.	Betriebszeiten	3
2.1	Öffnungszeiten	3
2.2	Betriebsferien, Feiertage, Schliessstage, eingeschränkte Öffnungszeiten	3
3.	Angebot	4
3.1	Bewilligte Plätze / Gruppen	4
3.2	Betreuungsangebot	4
3.3	Betreuungsumfang	4
3.4	Anwesenheitszeiten für Kinder unter 18 Monaten	4
4.	An- und Abmeldungen	4
4.1	Anmeldung / Eintritt	4
4.2	Aufnahme	4
4.3	Betreuungsvereinbarung	5
4.4	Kündigung / Austritt / Reduktion des Betreuungsumfangs	5
4.5	Ausschluss	5
5.	Betreuung	5
5.1	Grundsätze	5
5.2	Eingewöhnung	5
5.3	Tagesablauf / Bring- und Abholzeiten	6
5.4	Verantwortlichkeiten	6
5.5	Abholberechtigte Personen	6
5.6	Krankheit / Notfälle	6
5.7	Absenzen	7
5.8	Zusammenarbeit	7
6.	Organisatorisches	7
6.1	Lebensmittel / Mahlzeiten	7
6.2	Kleidung / Persönlicher Bedarf	7
6.3	Hygiene / Sicherheit	7
6.4	Versicherung und Haftung	8
7.	Inkraftsetzung	8

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Dieses Betriebsreglement gibt in Ergänzung der Tarifordnung Auskunft über die Grundlagen, das Angebot sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Nutzung des familienergänzenden Betreuungsangebotes in den Kindertagesstätten (KiTas) Berghalden und Stockerstrasse.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich verpflichtet die Gemeinden, bedarfsgerechte Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulbereich bereit zu stellen. Die Grundlage für den strukturellen Rahmen der KiTas bildet die kantonale Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK).

1.3 Zweck und Ausrichtung

In den durch die Gemeinde Horgen als Trägerschaft geführten KiTas Berghalden und Stockerstrasse werden Kinder ab drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten betreut.

Das familienergänzende Betreuungsangebot steht im Rahmen der bewilligten und verfügbaren Plätze grundsätzlich allen Kindern offen. Nach Möglichkeit finden auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Entwicklungsverzögerungen, körperliche/geistige Beeinträchtigungen) Aufnahme.

1.4 Finanzierung

Die Nutzung des familienergänzenden Betreuungsangebots ist freiwillig und als Dienstleistung für die Erziehungsberechtigten kostenpflichtig. Die Kosten und deren Verrechnung sind in einer Tarifordnung festgelegt.

1.5 Organisation

Die betriebliche und fachliche Führung der KiTa obliegt der KiTa-Leitung. Organisatorisch und administrativ sind die Betriebe dem Fachbereich Familienergänzende Betreuung angegliedert, der die übergeordnete Verantwortung trägt.

Alle Mitarbeitenden verfügen über eine ihrer Funktion entsprechende Qualifikation. Die KiTas Berghalden und Stockerstrasse sind vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich als Ausbildungsbetriebe anerkannt.

2. Betriebszeiten

2.1 Öffnungszeiten

Die KiTas sind von Montag bis Freitag, von 06.30 – 18.30 Uhr geöffnet. Am Vortag von gesetzlichen Feiertagen sind die KiTas jeweils bis 17.30 Uhr geöffnet.

2.2 Betriebsferien, Feiertage, Schliessstage, eingeschränkte Öffnungszeiten

Während je zwei Wochen im Sommer und über Weihnachten/Neujahr (in der Regel Kalenderwochen 30/31 und 52/01) bleiben die KiTas geschlossen.

An gesetzlichen Feiertagen sowie am Freitag nach Auffahrt (Auffahrtsbrücke) bleiben die KiTas geschlossen.

Die KiTa-Leitung kann pro Jahr einen Tag zur betriebsinternen Weiterbildung des Personals anordnen, an dem die KiTa geschlossen bleibt. Ein solcher Schliessstag muss frühzeitig - mindestens sechs Monate im Voraus - an die Eltern kommuniziert werden.

In ausserordentlichen Situationen (z.B. Pandemie) können die Öffnungszeiten der KiTa im Sinne einer befristeten Massnahme vorübergehend eingeschränkt werden.

3. Angebot

3.1 Bewilligte Plätze / Gruppen

Die KiTas verfügen im Rahmen der Betriebsbewilligung über folgendes Platzangebot:

- KiTa Berghalden: 72 Plätze in 6 altersgemischt geführten Gruppen à 12 Plätze
- KiTa Stockerstrasse: 36 Plätze in 3 altersgemischt geführten Gruppen à 12 Plätze

3.2 Betreuungsangebot

Das Betreuungsangebot umfasst die folgenden Module:

Beschreibung	Zeitraumen	Gewichtung
Ganzer Tag	06.30 – 18.30 Uhr	100%
Halbtag mit Mittagessen	06.30 – 14.15 Uhr	70%
	11.00 – 18.30 Uhr	
Halbtag ohne Mittagessen	06.30 – 11.15 Uhr	50%
	14.00 – 18.30 Uhr	

3.3 Betreuungsumfang

Aus pädagogischen Gründen ist in der Regel eine Betreuung im Umfang von mindestens 200% pro Woche empfohlen. Dies entspricht wahlweise zwei ganzen Tagen, drei Halbtagen mit Mittagessen oder vier Halbtagen ohne Mittagessen. Eine Abweichung von der empfohlenen Mindestbetreuung pro Woche ist möglich, solange das Wohl des Kindes in der KiTa dadurch nicht beeinträchtigt ist. Die individuelle Beurteilung und der Entscheid liegt bei der KiTa-Leitung.

3.4 Anwesenheitszeiten für Kinder unter 18 Monaten

Die tägliche Anwesenheitszeit von Kindern unter 18 Monaten kann von der KiTa-Leitung aus organisatorischen Gründen und im Interesse des Wohls des Kindes beschränkt werden.

4. An- und Abmeldungen

4.1 Anmeldung / Eintritt

Die Anmeldung hat schriftlich mittels Anmeldeformular zu erfolgen. Ein Eintritt in die KiTa ist jederzeit möglich, sofern ein passender Platz verfügbar ist.

4.2 Aufnahme

Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die KiTa-Leitung. Bei der Reihenfolge der Aufnahme werden nachstehende Aspekte mit folgender Priorisierung berücksichtigt:

- a) Wohnsitz in Horgen
- b) Geschwister in derselben KiTa

- c) Verfügbare Wochentage
- d) Eingliederung in die betreffende Gruppe (Geschlecht und Alter des Kindes)
- e) Familiensituation

Überschreiten die Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Plätze, wird eine Warteliste geführt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel unbefristet, dauert aber längstens bis zum Eintritt des Kindes in den Kindergarten.

4.3 Betreuungsvereinbarung

Die KiTa schliesst mit den Erziehungsberechtigten eine verbindliche, beidseitig unterzeichnete Betreuungsvereinbarung ab. In der schriftlichen Vereinbarung werden Betreuungsbeginn, -umfang und -kosten festgehalten. Das vorliegende Betriebsreglement sowie die Tarifordnung bilden einen integrierenden Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.

Bei einer Änderung der Betreuungsleistung wird jeweils eine ab Datum der Änderung gültige, neue Betreuungsvereinbarung ausgestellt.

4.4 Kündigung / Austritt / Reduktion des Betreuungsumfangs

Eine unbefristete Betreuungsvereinbarung kann beidseitig schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist jeweils auf Monatsende möglich. Die zweimonatige Kündigungsfrist gilt ab Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung, also auch in der Eingewöhnungszeit des Kindes.

Beim Übertritt des Kindes in den Kindergarten erlischt die Betreuungsvereinbarung ohne Kündigung per 31. Juli des betreffenden Jahres. Auf Gesuch der Eltern kann eine befristete Weiterführung der Betreuung während der Schulferien bis zum Kindergartenbeginn im August vereinbart werden.

Eine befristete Betreuungsvereinbarung gilt für den definierten Zeitraum und endet ohne Kündigung.

4.5 Ausschluss

Ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich, kann der Ausschluss des Kindes aus der KiTa angeordnet werden.

Ein wiederholter Zahlungsverzug kann ebenfalls zum Ausschluss aus der KiTa führen.

Bei einem Ausschluss kann die in Ziff. 4.4 definierte Kündigungsfrist verkürzt werden.

5. **Betreuung**

5.1 Grundsätze

Die Betreuung der Kinder in den KiTas Berghalden und Stockerstrasse erfolgt nach anerkannten pädagogischen und entwicklungspsychologischen Grundsätzen. Die KiTas verfügen über ein differenziertes pädagogisches Konzept.

5.2 Eingewöhnung

Die vereinbarte Betreuungsleistung beginnt mit der Eingewöhnung des Kindes in die KiTa, welche in der Regel vier Wochen dauert. Dieser Zeit wird aus pädagogischen Gründen eine besondere Bedeutung beigemessen, da der ganze weitere Aufenthalt des Kindes in

der KiTa wesentlich durch diese ersten Eindrücke geprägt wird. Um die Integration der Kinder in den KiTa-Betrieb optimal zu gestalten, findet während der Eingewöhnungsphase eine sukzessive Annäherung an die neue Umgebung und die neuen Betreuungspersonen statt. Die Kinder verbringen anfänglich nur wenige Stunden pro Tag in der KiTa und werden dabei noch von den Erziehungsberechtigten begleitet. Nach und nach ziehen sich die Erziehungsberechtigten zurück. Die Eingewöhnungsphase ist – unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheitszeit des Kindes – gemäss vertraglich vereinbartem Betreuungsumfang kostenpflichtig.

5.3 Tagesablauf / Bring- und Abholzeiten

Die Bring- und Abholzeiten sind grundsätzlich flexibel gestaltet. Damit die pädagogischen Angebote und Aktivitäten mit den Kindern ohne Unterbrechungen umgesetzt werden können, stehen für das Bringen und Abholen der Kinder im Rahmen des vereinbarten Betreuungsumfangs folgende Zeitfenster zur Verfügung:

- Bringen: 06.30 – 09.00 Uhr
- Bringen und Abholen: 11.00 – 11.15 Uhr
- Bringen und Abholen: 14.00 – 14.15 Uhr
- Abholen: 16.00 – 18.30 Uhr

Diese Zeiten sind verbindlich. Für verspätetes Abholen der Kinder wird eine zusätzliche Gebühr verrechnet.

5.4 Verantwortlichkeiten

Die Betreuung der Kinder bezieht sich auf die Lokalität der KiTa bzw. bei Spaziergängen und Ausflügen auf diese erweiterten Regionen. Die Verantwortung der KiTa beginnt erst, wenn das Kind von den Erziehungsberechtigten an die Betreuungspersonen übergeben wird.

Bei Eltern-Kind-Anlässen der KiTa liegt die Verantwortung für die Kinder ausschliesslich bei den Erziehungsberechtigten, dies gilt innerhalb und ausserhalb der jeweiligen Einrichtung.

5.5 Abholberechtigte Personen

Die Kinder werden grundsätzlich nur an die sorgeberechtigten Personen übergeben. Wird ein Kind ausnahmsweise von einer anderen Person abgeholt, ist die Gruppenleitung der KiTa zu informieren. Diese Person hat sich beim Abholen des Kindes auszuweisen. Die KiTa-Leitung muss schriftlich darüber informiert sein, wenn ein Kind bestimmten Personen nicht mitgegeben werden darf. Eine Aufhebung dieser Anweisung muss ebenfalls schriftlich an die KiTa-Leitung erfolgen.

5.6 Krankheit / Notfälle

Kranke Kinder können nicht in die KiTa gebracht werden. Erkrankt ein Kind während seines Aufenthaltes in der KiTa, werden die Erziehungsberechtigten informiert und gebeten, ihr Kind so rasch als möglich abzuholen. Die Erziehungsberechtigten müssen jederzeit erreichbar sein.

Bei einem Notfall ist das KiTa-Personal berechtigt, das Kind unverzüglich in ärztliche Behandlung oder Spitalpflege zu geben.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die KiTa auf dem dafür vorgesehenen Formular über alle Krankheiten, Allergien, Therapien, Medikamente und Diäten des Kindes zu informieren.

5.7 Absenzen

Kann das Kind die KiTa an angemeldeten Tagen nicht besuchen, ist die KiTa spätestens bis 09.00 Uhr des betreffenden Tages zu informieren. Voraussehbare Absenzen des Kindes (z.B. Ferien) sind frühzeitig bekannt zu geben.

5.8 Zusammenarbeit

Eine konstruktive Zusammenarbeit der KiTa mit den Erziehungsberechtigten ist Basis für eine vertrauensvolle Beziehung. Diese wiederum ist Voraussetzung für ein tragfähiges Betreuungsverhältnis. Aus diesem Grund wird der gegenseitige Informationsaustausch durch geeignete Gefässe (Austausch beim Bringen/Abholen des Kindes, Elternabende, Elterngespräche, schriftliche Informationen) aktiv gepflegt. Die Mitarbeitenden und die KiTa-Leitung stehen für Fragen und Anliegen gerne zur Verfügung. Konflikte zwischen dem Betreuungspersonal und Erziehungsberechtigten sollen nach Möglichkeit im gemeinsamen Gespräch beigelegt werden.

6. Organisatorisches

6.1 Lebensmittel / Mahlzeiten

Die KiTa bietet den Kindern eine gesunde, ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung. Die Verpflegung (Frühstück / Mittagessen / Zwischenverpflegung am Vormittag und Nachmittag / Breinahrung für Babies) wird in der KiTa täglich frisch zubereitet. Auf Lebensmittelunverträglichkeiten sowie auf besondere Essgewohnheiten aus religiösen oder ethischen Gründen wird soweit möglich Rücksicht genommen. Benötigen Kinder aus nachweislichen Gründen eine besondere Ernährung (Spezialnahrung infolge Allergien oder Krankheit), welche die KiTa nicht anbieten kann, ist diese von den Erziehungsberechtigten mitzubringen. Eine Reduktion der Betreuungskosten kann dabei nicht geltend gemacht werden.

Im Allgemeinen werden die Erziehungsberechtigten gebeten, dem Kind keine Lebensmittel und Süssigkeiten mitzugeben. Ausnahmen sind nach Absprache mit der KiTa eine Zwischenverpflegung am Kindergeburtstag, zum Abschied, o.ä.

6.2 Kleidung / Persönlicher Bedarf

Die Kleidung des Kindes sollte der Witterung angepasst sein und auch schmutzig werden dürfen (z.B. Sonnenhut, Mütze, Handschuhe, Regenschutz, Stiefel). Mitzubringen sind Ersatzwäsche, Hausschuhe und Windeln. Die mitgebrachten Kleider und persönlichen Gegenstände müssen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

6.3 Hygiene / Sicherheit

Die Betriebshygiene wird durch das KiTa-Personal gewährleistet und entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Für die Sicherheit der Kinder werden die erforderlichen Massnahmen getroffen. Die KiTas verfügen über die entsprechenden Konzepte.

6.4 Versicherung und Haftung

Die KiTa verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung und haftet im Rahmen des Gesetzes. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird wegbedungen. Die Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten. Diese haften für sämtliche Forderungen solidarisch. Dies gilt verschuldensunabhängig auch für Forderungen der KiTa gegenüber ihrem Kind. Die KiTa haftet nicht bei Diebstahl und übernimmt keine Haftung für beschädigte oder verloren gegangene persönliche Gegenstände, Kleidung, Wertgegenstände, Kinderwagen, usw.

7. Inkraftsetzung

Dieses Betriebsreglement wurde vom Gemeinderat am 13. Juni 2022 mit GRB-Nr. 211/2022 genehmigt. Es tritt ab 1. August 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Betriebsreglements-Bestimmungen für die KiTa Berghalden und die KiTa Stockerstrasse.

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold
Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli
Gemeindeschreiber